
Entscheid betreffend den Schutz des Gebietes "Achera Biela", Gemeinden Ried-Brig und Termen

vom 30.06.1999 (Stand 01.08.1999)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen den Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 15. Mai 1912;

eingesehen den vom Staatsrat am 9. März 1994 homologierten Zonen- und Nutzungsplan der Gemeinde Termen;

eingesehen den vom Staatsrat am 13. Mai 1998 homologierten Zonen- und Nutzungsplan der Gemeinde Ried-Brig;

eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 7. Mai 1999;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet "Achera Biela" auf Territorium von Ried-Brig und Termen wird zum Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung erklärt. Massgebend ist der Auszug des Katasterplanes 1:2'000, der dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt ist.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

- a) die ungeschmälernte Erhaltung des Naturschutzgebietes "Achera Bie-la";
- b) die Förderung und Erhaltung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Ackerbegleitflora und der Vertreter der Trockenstandorte;
- c) die Verhinderung schädlicher Einwirkungen jeder Art;
- d) die Erhaltung der Steppengebiete, der Magerwiesen sowie der traditionellen Ackerkulturen;
- e) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das Departement ergreift nach Anhörung der Gemeinden Ried-Brig und Termen die für die ungeschmälernte Erhaltung des Naturschutzgebietes notwendigen Massnahmen.

² Die extensive landwirtschaftliche Nutzung ist Hauptzweckbestimmung und ist über Bewirtschaftungsverträge zu regeln. Somit bleiben die Flächen Bestandteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung. Ertragsausfälle und Mehrarbeit werden entschädigt.

Art. 4 Verbote

¹ Im Naturschutzgebiet sind alle Aktivitäten, die dem Schutzzweck widersprechen, verboten, insbesondere:

- a) Bauten und Anlagen aller Art;
- b) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Terrainveränderungen, Materialablagerungen und andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;
- c) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;
- d) das Ausbringen von Kunstdünger, Gülle und Pestiziden aller Art;
- e) das permanente Einzäunen von Teilgebieten mit Ausnahme der bestehenden Zäune;
- f) die Übernutzung durch intensive Beweidung;
- g) die künstliche Bewässerung (ausgenommen ist die herkömmliche Bewässerung);

- h) das Mähen vor dem Schnitttermin für wenig intensive bzw. extensive Wiesen gemäss Direktzahlungsverordnung;
- i) das Campieren;
- j) die sportliche Nutzung, welche mit dem Schutzgebiet nicht in Einklang steht;
- k) das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen;
- l) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

Art. 5 Hecken, Feldgehölze und Bäume

¹ Jegliche Entfernung von Hecken, Feldgehölzen oder Bäumen benötigt eine Einwilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft.

Art. 6 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom Departement nach Rücksprache mit den Gemeinden Ried-Brig und Termen zur Aufwertung des Biotops sowie für Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit nicht beeinträchtigen, erteilt werden.

² Ackerkulturen können in Ausnahmefällen künstlich beregnet werden.

³ Die Parzellen 2366 (westlicher Teil), 2367, 2368, 2397, 4191 können künstlich beregnet werden.

⁴ Die kantonale Naturschutzfachstelle kann die Vorverlegung des Schnitttermins ausnahmsweise bewilligen.

Art. 7 Aufsicht

¹ Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Dieser Entscheid tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
30.06.1999	01.08.1999	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1999 f 400 d 406

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	30.06.1999	01.08.1999	Erstfassung	RO/AGS 1999 f 400 d 406